

Europ. Parlament stimmt Novelle der Abfallrahmenrichtlinie zu

Am 17.06.08 hat das Europäische Parlament der Novelle der Abfallrahmenrichtlinie in zweiter Lesung zugestimmt. Die neue Abfallrahmenrichtlinie enthält folgende neue Kemelemente:

1. Einführung einer neuen 5-stufigen Abfallhierarchie (statt bisher 3 Stufen: Vermeiden - Verwerten - Beseitigen), jetzt: Vermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung - Recycling - Sonstige Verwertung (z.B. energetische Verwertung) - Beseitigung.

2. Stärkung des Recyclings:

- Pflicht zur Getrennthaltung von Recyclingmaterialien
- Recyclingquote für Papier, Glas, Metall, Kunststoffe (50 % bis 2020)
- Recyclingquote für Bau- und Abbruchabfälle (70 % bis 2020)



3. Bioabfallverwertung: Die Kommission soll die Potentiale einer Behandlung von Bioabfällen untersuchen und Vorgaben erarbeiten.

4. Präzisierung des Abfallbegriffs:

Europarechtlich wird sichergestellt, dass sich der Abfallbegriff auf bewegliche Sachen bezieht.

5. Regelungen für die Abgrenzung zwischen Abfällen und Nebenprodukten sowie das Ende der Abfalleigenschaft:

Bestimmte Abfälle sind nicht mehr als Abfall anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren (z.B. Recyclingverfahren!) durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, die nach folgenden Bedingungen festzulegen sind:

- Verwendung für einen bestimmten Zweck
- Bestehen eines Marktes oder Nachfrage
- Erfüllung der technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke
- Genügen der bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse
- keine schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen

Diese sog. Kriterien enthalten erforderlichenfalls Grenzwerte für Schadstoffe. Materialspezifische Kriterien sind u.a. mind. für mineralische Materialien, Papier, Glas, Metall, Reifen und Textilien in Betracht zu ziehen. Die Regelungen erfolgen

im Komitologieverfahren. Werden auf Gemeinschaftsebene keine Kriterien festgelegt, können **Mitgliedstaaten im Einzelfall eigene Kriterien festlegen!** In diesem Fall muss eine Mitteilung an die Kommission erfolgen.

6. Abgrenzung energetische Verwertung und Beseitigung: MVAs können als energetische Verwertungsanlagen anerkannt werden, wenn sie über eine Energieeffizienz von 65 % bei Neu- und 60 % bei Altanlagen verfügen.

7. Entsorgungsautarkie: Gemischter Abfall aus privaten Haushalten ist zunächst im jeweiligen EU-Staat zu entsorgen.

Der Beschluss des Europäischen Parlamentes muss formell noch vom Rat gebilligt werden. Anschließend ist die Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach Veröffentlichung von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wird dazu das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geändert. Dieses soll in das Umweltgesetzbuch überführt werden.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartnerin Louisa Busche
Tel. 040 - 72 00 00 53
e-mail: lbusche@buhck.de

Berichterstattung nach PRTR in vollem Gang

Im Februar 2006 ist nach Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union eine Verordnung zur Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und verbringungsregisters (PRTR – Pollutant Release and Transfer Register) in Kraft getreten. Diese verpflichtet Betreiber bestimmter Betriebseinrichtungen, erstmals für das Berichtsjahr 2007 und danach jährlich über Freisetzungen von Schadstoffen in die Luft, in Gewässer und in den Boden sowie über Verbringungen von Abwasser und gefährlichen / ungefährlichen Abfällen aus den Betriebseinrichtungen zu berichten, sofern sie bestimmte Kapazitätsschwellenwerte überschreiten. Mit der Zusammenstellung dieser Daten zu einem Schadstoffregister werden relevante Umweltinformationen zur Verfügung gestellt. Damit ist das PRTR ein wichtiger Beitrag für die Transparenz von Umweltbelastungen.

Technische Umsetzung: Um die betroffenen Betriebe bei der elektronischen Da-

tenfassung zu unterstützen und den Ablauf zu beschleunigen, haben alle 16 Bundesländer gemeinsam mit dem Bund (Umweltbundesamt) das Verfahren BUBE -Betriebliche Umweltdatenberichtserstattung-entwickelt, mit dem online verschiedenen Berichtspflichten nachgekommen werden kann. Die Erfassungssoftware BUBE-Online ist unter www.bube.bund.de freigeschaltet.

Anwendung der PRTR-VO: Die Firmen, die hierzu ein Informationsschreiben inkl. Kenndaten von den zuständigen Behörden erhalten haben, müssen prüfen, ob sie eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang I PRTR-VO durchführen und die dort genannten Kapazitätsschwellenwerte überschreiten. Ist dies der Fall, ist die Firma oder auch Betriebseinrichtung PRTR-berichtspflichtig. Dies betrifft unter anderem auch viele Entsorgungs- und Recyclinganlagen. Als nächster Schritt müssen die in Anhang II PRTR-VO aufgeführten Schwellenwerte der verschiedenen Emissionen und Verbringungen geprüft werden. Eine Meldepflicht besteht nur

geprüft werden. Eine Meldepflicht besteht nur bei freigesetzten oder verbrachten Schadstoffen, die die Schwellenwerte überschreiten. Auch bei Nichtüberschreitung aller Schwellenwerte begrüßen es die Behörden, eine sog. „Nullmeldung“ zu erhalten, um unnötige Rückfragen zu vermeiden.

Aufgrund von Verzögerungen in der Erstellung der Erfassungssoftware BUBE sind die Meldefristen der Bundesländer verschieden:

Schleswig-Holstein: 30.09.2008
Hamburg: 31.07.2008
Niedersachsen: vrsl. Ende Okt. 2008

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Jörn Neumann
Tel. 040 - 72 00 00 52
e-mail: jneumann@buhck.de

Produkthaftung gilt nun auch für Altbatterien Verschärfte Rücknahme- und Verwertungspflichten

Das europäische Recht erfordert die Novelle der aktuellen Batterieverordnung bis Ende September 2008. Hierzu hat das Bundesumweltministerium (BMU) am 13. Mai 2008 den Entwurf für ein Batteriegesetz (BattG) vorgelegt. Das BMU bekundet ausdrücklich die Absicht einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie unter weitgehender Beibehaltung der in Deutschland bereits eingerichteten und bewährten Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen für Altbatterien. Insbesondere will das BMU die „Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien“ (GRS) weiterhin als gemeinsames Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien erhalten, das künftig jeder Batteriehersteller, unabhängig von der Menge seiner in Verkehr gebrachten Batterien, zu gleichen Konditionen in Anspruch nehmen kann. Daneben obliegt es jedem Hersteller ein eigenes Rücknahmesystem zu installieren, wobei er die gleichen Rücknahmekosten wie die GRS gegenüber einer zentralen Stelle nachzuweisen hat. Aus den Fehlern des Elektrogerätegesetzes wurde gelernt, indem künftig der zentralen Stelle lediglich die Hoheit über die Hersteller-Registrierung sowie die Meldung der Rücknahme-

quoten, und nicht die Zuweisung von Rücknahmemengen, übergeben werden soll.



Jeder Zwischenhändler hat sich darüber zu informieren, ob sein Vorlieferant registriert ist, da er ansonsten die Pflichten der Rücknahme und Verwertung und die damit verbundenen Kosten selbst übernehmen muss. Über weitere Details berichten wir nach Verabschiedung des Batteriegesetzes, die frühestens Ende 2008 erwartet wird.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Jochen Stepp
Tel. 040 - 72 00 00 61
e-mail: jstepp@buhck.de

Verpackungsverordnung, die Fünfte...

Schon vor Inkrafttreten (01.01.09) tun sich Hersteller schwer

Am 5. April 2008 wurde nach langwierigen Verhandlungen die 5. Novelle der Verpackungsverordnung verabschiedet.

Die neue Verordnung verpflichtet alle Hersteller und Importeure, ihre Mengen an Verkaufsverpackungen, die für private Endverbraucher bestimmt sind, bei einem der neun in Deutschland zugelassenen Dualen Systeme zu lizenzieren. Zusätzlich zu dieser Lizenzierungspflicht werden die Hersteller und Vertrieber verpflichtet, die im vorvergangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen und verwerteten Mengen von Verkaufsverpackungen in einer Vollständigkeitserklärung (VE) zusammenzufassen und zu dokumentieren. Diese VE muss durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und erstmals bis spätestens 01.05.2009 bei den örtlichen Industrie- und Handelskammern digital hinterlegt werden. Als zusätzliche Kontrolle werden in einem so genannten Plausibilitäts-Check die von den Herstellern und Vertriebern in der VE angegebenen Daten und Mengen mit den bei den Dualen Systemen lizenzierten Mengen von Verkaufsverpackungen verglichen. Bei ordnungsgemäß eingereichten VE ist es vorgesehen, die Unternehmen in einer so genannten Positiv-Liste zu veröffentlichen.

Dagegen hart bestraft werden diejenigen, die ihre Verkaufsverpackungen nicht bei einem der Dualen Systeme lizenziert und trotzdem in den Verkehr gebracht haben. Ihnen drohen Strafen bis zu einer Höhe von 50.000 €.

Eine Sonderregelung gilt für die so genannten Erstverpacker von Serviceverpackungen (z.B. Bäckereien / Fast-Food-Gastronomien). Diese können die Lizenzierung und damit die VE-Pflicht für die von ihnen erstmals in Verkehr gebrachten Serviceverpackungen auf ihre Lieferanten übertragen.

Eigenrücknahme - Selbstentsorgungsmodelle sind in vielen Bereichen weiterhin möglich. Sie sind jedoch von Seiten der Behörden prüf- und genehmigungspflichtig.

Für Hersteller und Vertrieber von Verkaufsverpackungen wird Buhck die komplette Organisation, Abwicklung und Erfüllung der neuen Dokumentationspflicht als Dienstleistung gebündelt anbieten können.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Jochen Stepp
Tel. 040 - 72 00 00 61
e-mail: jstepp@buhck.de

News aus der Buhck Gruppe

Weltneuheit zur Schachtinspektion bei Canal-Control + Clean

Canal-Control + Clean (CC+C) hat ihre Ausrüstung um die IBAK PANORAMO SI erweitert - eine Weltneuheit zur Schachtinspektion. Der 3D-Kugelbildscanner in der IBAK PANORAMO SI verwendet zwei hochauflösende Digitalkameras mit speziellen Weitwinkelobjektiven, die das gesamte Schachtinnere des Kanals in Sekunden und bei nur einer Befahrung optisch abscannen und somit eine „lückenlose“ Schachtinspektion zulassen. Am Computer kann später an jeder Position des Schachtes angehalten, 360° geschwenkt, gezoomt, Standfotos gespeichert und durch Analysedaten ergänzt werden.

Tag der offenen Tür am Standort Wiershop - 14. September 2008

Die Buhck Gruppe lädt am 14.09.2008 von 10:00 bis 15:00 Uhr zum Tag der offenen Tür ins Abfallwirtschaftszentrum Wiershop ein. Geländeführungen, Informationsstände mit Fachberatung, ein buntes Kinderprogramm sowie Essen und Getränke zu günstigen Preisen machen den Tag zum Erlebnis für die ganze Familie!

Deponie-Erweiterung Wiershop: Knick- und Ameisenverlegung erfolgreich abgeschlossen

Im Juni 2008 hat Buhck beim LANU einen Antrag zur Erweiterung des Deponiegebietes gestellt. Für die geplante Änderung musste ein geschützter Knick um einige Meter verlegt werden. Betroffen waren neben dem eigentlichen Knickwall mit seiner Bepflanzung v.a. zwei Ameisennester. Unter fachlicher Anleitung und großem Interesse von Fachpublikum erfolgte deren erfolgreiche Umsiedlung.

Neue Wiershoper Bauabfallhalle

Im März startete mit dem Bau einer neuen Bauabfallhalle die Modernisierung der über 20 Jahre alten Sortieranlage am Standort Wiershop. Mit einer Grundfläche von 3.000 m² und fast 17 Metern Höhe wird die neue Halle das „Gesicht“ des Standortes Wiershop maßgeblich verändern. Der Hallenbau stellt eine neuerliche große Investition der Firma Buhck für den Umweltschutz und die Verträglichkeit des Betriebes mit der Umgebung dar: die Staub- und Lärmentwicklung des Aufbereitungsbetriebes werden deutlich verringert.